



Kanton Zürich  
Gemeinde Dietlikon

Fassung für Verabschiedung durch Gemeinderat z.Hd. Gemeindeversammlung

# Parkplatzverordnung, synoptische Darstellung

Gemäss § 45 PBG

---

Öffentliche Auflage vom 12. Juni 2025 bis 11. August 2025

2. Öffentliche Auflage vom 20. November 2025 bis 19. Januar 2026

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am Datum...

Namens der Gemeindeversammlung

---

Die Gemeindepräsidentin

---

Der Gemeindeschreiber

Von der Baudirektion genehmigt am:

ARE Nr.:

Für die Baudirektion

---

**Lesehilfe zur Synopse:**

Standardtext:	Bestehende Textpassagen
Roter Text:	Neuer Text, Änderungen und Ergänzungen
Roter Text gestrichen:	<del>Streichungen am bestehenden Text</del>
Blau kursiv:	<i>Erläuterungen zu den Änderungen und Ergänzungen</i>

**Bearbeitung**

PLANAR AG für Raumentwicklung  
Gutstrasse 73, 8055 Zürich  
Tel 044 421 38 38  
www.planar.ch, info@planar.ch

Marsilio Passaglia  
Stefan Schneider

**Die Gemeindeversammlung, gestützt auf §§ 242 ff. des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz) vom 7. September 1975 mit seitherigen Änderungen, sowie auf Art. 17 Abs. 3 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Dietlikon vom 20. Oktober 2019 verordnet:**

BZO <sub>alt</sub> 30. Juni 2014	Parkplatzverordnung ENTWURF	Erläuterungen
<b>Art 42</b>	<b>Art 1</b>	
<i>Abstellplätze für Personenwagen</i>		
<p><sup>1</sup> Die Zahl der vorgeschriebenen und zugelassenen Abstellplätze für Personenwagen richtet sich nach</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Nutzweise des Baugrundstückes (Normbedarf) und</li> <li>– dem Grad der Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr.</li> </ul>	<p><sup>1</sup> Die Zahl der vorgeschriebenen und zugelassenen Abstellplätze für Personenwagen richtet sich nach</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Nutzweise des Baugrundstückes (Normbedarf) und</li> <li>– <del>dem Grad der Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr</del> den örtlichen und betrieblichen Voraussetzungen.</li> </ul>	<p><i>Die örtlichen Voraussetzungen berücksichtigen neben der ÖV Güteklasse auch noch weitere Aspekte wie Zentrumszonen, Trennwirkungen von Strassen etc. Die betrieblichen Voraussetzungen ermöglichen die Berücksichtigung von Voraussetzungen, die zu einem ausgewiesenen Minder- oder Mehrbedarf an Abstellplätzen führen. Sie sind in der Regel mit einem Mobilitätskonzept zu dokumentieren und zu sichern.</i></p>
<i>Normbedarf</i>		
<p><sup>2</sup> Bezogen auf die Nutzungsart sind folgende Normbedarfswerte massgebend, wobei Bruchteile über 0.5 jeweils aufzurunden sind:</p>	<p><sup>2</sup> Bezogen auf die Nutzungsart sind folgende Normbedarfswerte massgebend, <del>wobei Bruchteile über 0.5 jeweils aufzurunden sind:</del></p> <p>Die Zahl der Abstellplätze wird am Schluss der Berechnung ab einem Bruchteil von mehr als 0.5 aufgerundet.</p>	

BZO <sub>alt</sub> 30. Juni 2014		
Nutzungsart	Abstellplätze für	
	Bewohner oder Beschäftigte	Besucher und Kunden
<b>Wohnen</b>		
Wohnungen und Einfamilienhäuser	1.5 PP / Wohnung	1 PP / 4 Wohnung
<b>Verkaufsgeschäfte</b>		
Lebensmittel	1 PP / 100 m <sup>2</sup> GNF	1 PP / 40 m <sup>2</sup> aber min. 0.5 PP / A GNF (2)
Nicht-Lebensmittel	1 PP / 100 m <sup>2</sup> GNF	1 PP / 100 m <sup>2</sup> aber min. 0.5 PP / A GNF (2)
<b>Gastbetriebe</b>		
Restaurant, Café	1 PP / 40 Sitzplätze	1 PP / 4 Sitzplätze
Hotel	1 PP / 7 Zimmer	1 PP / 2 Zimmer
<b>Dienstleistungen, Gewerbe, Industrie</b>		
publikumsintensiv	1 PP / 80 m <sup>2</sup> GNF	1 PP / 50 m <sup>2</sup> Aber min. 0.5 PP / A GNF (3)
publikumsorientiert	1 PP / 80 m <sup>2</sup> GNF	1 PP / 100 m <sup>2</sup> Aber min. 0.5 PP / A GNF (4)
Nicht publikumsorientiert	1 PP / 80 m <sup>2</sup> GNF	1 PP / 300 m <sup>2</sup> Aber min. 0.5 PP / A GNF (5)
Industrielle Fabrikation	1 PP / 150 m <sup>2</sup> GNF	(1) Aber min. 0.5 PP / A
<b>Spezialnutzungen</b>		
Kino, Kulturstätten, Saalbauten, Schulen, Krankenhäuser, Sportanlagen, Alters- und Pflegeheime, Alterssiedlungen usw.	(1)	(1)
1. Werden von Fall zu Fall bestimmt (aufgrund SN 641 400) 2. Güterumschlag separat 3. z. B. Schalterbetriebe (Anteile von Banken, Poststellen, etc.) 4. z. B. Praxen, Coiffeur, Reisebüro 5. z. B. reine Büroflächen A = Arbeitsplatz PP = Personenwagen-Abstellplatz (Parkplatz) GNF = Gesamtnutzfläche, siehe Art. 47 BZO		

Parkplatzverordnung ENTWURF		
Nutzungsart	Abstellplätze für	
	Bewohner oder Beschäftigte	Besucher und Kunden
<b>Wohnen</b>		
Wohnungen und Einfamilienhäuser	1.5 PP / Wohnung <b>oder pro 80m<sup>2</sup> GNF</b>	1 PP / 6 Wohnungen (vgl. 5)
<b>Verkaufsgeschäfte</b>		
Lebensmittel	1 PP / 100 m <sup>2</sup> GNF	1 PP / 40 m <sup>2</sup> <del>aber min. 0.5 PP / A</del> GNF (vgl. 2)
Nicht-Lebensmittel	1 PP / 100 m <sup>2</sup> GNF	1 PP / 100 m <sup>2</sup> <del>aber min. 0.5 PP / A</del> GNF (vgl. 2)
<b>Gastbetriebe</b>		
Restaurant, Café	1 PP / 40 Sitzplätze	1 PP / 4 6 Sitzplätze
Hotel	1 PP / 7 Zimmer	1 PP / 2 Zimmer
<b>Dienstleistungen, Gewerbe, Industrie</b>		
<del>publikumsintensiv</del>	<del>1 PP / 80 m<sup>2</sup> GNF</del>	<del>1 PP / 50 m<sup>2</sup> Aber min. 0.5 PP / A GNF (3)</del>
publikumsorientiert	1 PP / 80 m <sup>2</sup> GNF	1 PP / 50 m <sup>2</sup> <del>Aber min. 0.5 PP / A</del> GNF (4 vgl. 3)
Nicht publikumsorientiert	1 PP / 80 m <sup>2</sup> GNF	1 PP / 300 m <sup>2</sup> <del>Aber min. 0.5 PP / A</del> GNF (5 vgl. 4)
Industrielle Fabrikation	1 PP / 150 m <sup>2</sup> GNF	(vgl. 1) <del>aber min. 0.5 PP / A</del>
<b>Spezialnutzungen</b>		
Kino, Kulturstätten, Saalbauten, Schulen, Krankenhäuser, Sportanlagen, Alters- und Pflegeheime, <del>Alterssiedlungen</del> usw.	(vgl. 1)	(vgl. 1)
1. Werden von Fall zu Fall bestimmt (aufgrund der jeweils aktuellen Norm <del>SN 6-VSS-410-400 40 281</del> ) 2. Güterumschlag separat 3. z. B. Schalterbetriebe (Anteile von Banken, Poststellen, etc.), <del>Praxen, Coiffeur, Reisebüro</del> 4. <del>z. B. Praxen, Coiffeur, Reisebüro</del> z. B. reine Büroflächen 5. bei weniger als 5 Wohneinheiten ist 1 Abstellplatz für Besuchende zulässig A <del>-----</del> = Arbeitsplatz PP = Personenwagen-Abstellplatz (Parkplatz) GNF = Gesamtnutzfläche, siehe Art. 47-51 BZO		

## Erläuterungen

- *Normbezeichnung aktualisiert.*
- *Die Werte wurden teilweise an die aktuelle VSS-Norm 40 281 sowie an die Wegleitung zur Regelung des Parkplatzbedarfs in kommunalen Erlassen (Fassung für die Vernehmlassung, 15. Juni 2018) angepasst.*
- *Verzicht auf «publikumsintensive Dienstleistung» zwecks Vereinfachung Vollzug*
- *«Alterssiedlungen» bei «Speziellen Nutzungen» gestrichen, weil in VSS-Norm nicht explizit geregelt.*
- *Auf den Einbezug der Kennzahl «Arbeitsplätze» wird verzichtet, da diese Anzahl zum Zeitpunkt der Baueingabe oft noch nicht ausreichend festgelegt werden kann.*

BZO <sub>alt</sub> 30. Juni 2014	Parkplatzverordnung ENTWURF	Erläuterungen
<i>Bemessung des Abstellplatzbedarfs</i>		
<p><sup>3</sup> Die zulässige Bandbreite des massgeblichen Abstellplatzbedarfs für Personenwagen errechnet sich in Abhängigkeit der Erschliessungsqualität durch den öffentlichen Verkehr (Güteklassen) in Prozent des Normbedarfs gemäss Abs. 2. Der Mindestwert legt die Zahl der minimal erforderlichen Abstellplätze fest; der Höchstwert die Zahl der maximal zulässigen Abstellplätze. Im Rahmen dieser Minimal- und Maximalvorschrift kann der Bauherr die zu erstellende Abstellplatzzahl frei bestimmen.</p>	<p><sup>3</sup> Die zulässige Bandbreite des massgeblichen Abstellplatzbedarfs für Personenwagen errechnet sich <b>gemäss den örtlichen Verhältnissen in Prozent des Normbedarfs gemäss Abs. 2. Massgebend ist insbesondere</b> die Erschliessungsqualität durch den öffentlichen Verkehr (Güteklassen) <b>gestützt auf den Plan über die ÖV Güteklassen gemäss Abs. 4.</b></p> <p>Der Mindestwert legt die Zahl der minimal erforderlichen Abstellplätze fest; der Höchstwert die Zahl der maximal zulässigen Abstellplätze. Im Rahmen dieser Minimal- und Maximalvorschrift kann <b>der die Bauherrschaft</b> die zu erstellende Abstellplatzzahl frei bestimmen.</p>	
<i>Plan über die Güterklassen</i>		
<p><sup>4</sup> Für die Gebietszugehörigkeit der Grundstücke ist der Plan über die Güteklassen massgebend (gemäss Art. 2 Abs. 4 BZO).</p>	<p><sup>4</sup> Für die Gebietszugehörigkeit der Grundstücke ist der Plan über die <b>ÖV-Güteklassen</b> massgebend (gemäss Art. 2 Abs. 4 BZO).</p>	
<i>Massgeblicher Bedarf Wohnnutzung</i>		
<p><sup>5</sup> Bei der Wohnnutzung errechnet sich der massgebliche Bedarf an Personenwagenabstellplätzen folgendermassen:</p>	<p><sup>5</sup> Bei der Wohnnutzung errechnet sich der massgebliche Bedarf an Personenwagenabstellplätzen folgendermassen:</p>	

BZO <sub>alt</sub> 30. Juni 2014		
	Min.	max.
Gütekategorie B	65%	-
Gütekategorie C	80%	-
Gütekategorie D	keine Reduktion	-
Keine Gütekategorie	keine Reduktion	-

Parkplatzverordnung ENTWURF		
	min.	max.
Klasse <del>B</del> 1	<del>65</del> 55%	-
Klasse <del>C</del> 2	<del>80</del> 65%	-
Klasse <del>D</del> 3	<del>keine Reduktion</del> 85%	-
<del>Keine Gütekategorie</del> – Klasse 4	<del>keine Reduktion</del> 100%	-

### Erläuterungen

*Die Werte wurden teilweise in Anlehnung an die Wegleitung zur Regelung des Parkplatzbedarfs in kommunalen Erlassen (Fassung für die Vernehmlassung, 15. Juni 2018) angepasst.*

BZO <sub>alt</sub> 30. Juni 2014	Parkplatzverordnung ENTWURF	Erläuterungen
----------------------------------	-----------------------------	---------------

*Massgeblicher Bedarf **Nicht-Wohnnutzungen***

<sup>6</sup> Für gewerbliche Nutzungen errechnet sich der massgebliche Bedarf an Personenwagenabstellplätzen wie folgt:

<sup>6</sup> Für **gewerbliche Nicht-Wohn**-Nutzungen errechnet sich der massgebliche Bedarf an Personenwagenabstellplätzen wie folgt:

BZO <sub>alt</sub> 30. Juni 2014				
----------------------------------	--	--	--	--

	Beschäftigte		Besucher / Kunden	
	min.	max.	min.	max.
Güteklasse B	35%	50%	60%	-
Güteklasse C	50%	75%	60%	-
Güteklasse D	70%	100%	70%	-
Keine Güteklasse	100%	120%	100%	-

Für den Geltungsbereich des öffentlichen Gestaltungsplans „Zentrum Dietlikon Süd“ gelten bezüglich der Zahl der maximal zulässigen Fahrzeugabstellplätze die Ansätze der kantonalen Wegleitung zur Regelung des Parkplatzbedarfs, soweit der Gestaltungsplan „Zentrum Dietlikon Süd“ keine anderweitige Regelung trifft.

Parkplatzverordnung ENTWURF				
	Beschäftigte		Besucher / Kunden	
	min.	max.	min.	max.
Klasse 1	35%	50%	<del>60</del> 40%	-
Klasse 2	<del>50</del> 40%	75%	<del>60</del> 50%	-
Klasse 3	<del>70</del> 40%	100%	<del>70</del> 50%	-
<del>Keine Güteklasse</del> Klasse 4	<del>100</del> 50%	<del>120</del> 100%	<del>100</del> 60%	-

Für den Geltungsbereich des öffentlichen Gestaltungsplans „Zentrum Dietlikon Süd“ gelten bezüglich der Zahl der maximal zulässigen Fahrzeugabstellplätze die Ansätze ~~der kantonalen Wegleitung zur Regelung des Parkplatzbedarfs von Art 1 Parkplatzverordnung~~, soweit der Gestaltungsplan „Zentrum Dietlikon Süd“ keine anderweitige Regelung trifft.

### Erläuterungen

*Die Werte wurden teilweise in Anlehnung an die Wegleitung zur Regelung des Parkplatzbedarfs in kommunalen Erlassen (Fassung für die Vernehmlassung, 15. Juni 2018) angepasst.*

BZO <sub>alt</sub> 30. Juni 2014	Parkplatzverordnung ENTWURF	Erläuterungen
<i>Massgeblicher Bedarf in Kernzonen</i>		
<sup>7</sup> In der Kernzone gilt der nach Art. 42 errechnete, Normbedarf, soweit kein reduzierter massgeblicher Bedarf festgelegt ist, als maximal zulässige Park-platz-zahl. Dieser kann freiwillig oder auf Anordnung der Baubehörde bis auf 50% reduziert werden, wobei keine Ersatzabgabe entsprechend § 246 PBG zu leisten ist.	<sup>7</sup> In der Kernzone <del>gilt der nach Art. 42 errechnete, Normbedarf, soweit kein reduzierter massgeblicher Bedarf festgelegt ist, als maximal zulässige Parkplatz-zahl. Dieser</del> kann der Normbedarf freiwillig oder auf Anordnung der Baubehörde bis auf 40% des Normbedarfs reduziert werden, wobei keine Ersatzabgabe entsprechend § 246 PBG zu leisten ist.	<i>Aus ehemaligem Art. 43 BZO hierher verschoben. Dient v.a. der Sicherung von Kernzonenzielen und des Ortsbildschutzes.</i>

BZO <sub>alt</sub> 30. Juni 2014	Parkplatzverordnung ENTWURF	Erläuterungen
<i>Nutzungsunabhängige Parkieranlagen</i>		
	<p><sup>8</sup> Gewerblich genutzte Parkieranlagen, die nicht durch die bauliche Nutzung des Grundstücks begründet sind, sind nicht zulässig. Davon ausgenommen sind Parkieranlagen, welche in rechtsgültigen Richtplänen festgelegt sind.</p>	<p><i>Verhinderung von Off-Airport-Parkieranangeboten gemäss Empfehlung ZPG</i></p>
<i>Autoarme Nutzungen</i>		
<p><sup>8</sup> Für Wohnnutzungen nach Abs. 5 kann bei speziellen Verhältnissen wie beispielsweise autofreien Wohnformen, gesichertem Car Sharing oder speziellen Nutzweisen eine angemessene und ersatzabgabefreie Reduktion des massgeblichen Bedarfs für den Anteil der Abstellplätze für Bewohner gemäss Abs. 2 bewilligt werden. Ausgenommen von dieser Reduktion sind Besucher-, Behinderten- und Kundenparkplätze. Für Fälle von regelmässigen Verkehrsstörungen oder anderen Übelständen ist die Möglichkeit einer späteren Erstellung von Bewohnerparkplätzen im Baugesuchverfahren grundbuchlich zu sichern.</p>	<p><sup>9</sup> Für <del>Wohnnutzungen nach Abs. 5</del> autoarme Nutzungen kann bei speziellen Verhältnissen wie beispielsweise autofreien Wohnformen, gesichertem Car Sharing oder <del>speziellen Nutzweisen</del> anderen besonderen betrieblichen Voraussetzungen gestützt auf ein Mobilitätskonzept eine angemessene und ersatzabgabefreie Reduktion des massgeblichen Bedarfs für den Anteil der Abstellplätze für Bewohner und Beschäftigte gemäss Abs. 2 bewilligt werden. Ausgenommen von dieser Reduktion sind Besucher-, Behinderten- und Kundenparkplätze. <del>Für Fälle von regelmässigen Verkehrsstörungen oder anderen Übelständen ist die Möglichkeit einer späteren Erstellung von Bewohnerparkplätzen im Baugesuchverfahren grundbuchlich zu sichern.</del></p>	<p><i>Ausweitung der Reduktionsmöglichkeit «autoarm» auch auf andere Nutzungen als «Wohnen».</i></p> <p><i>Präzisierung der Anforderungen an die zu erstellenden Mobilitätskonzepte, um insbesondere deren Funktionen sicherzustellen.</i></p>
	<p><sup>10</sup> Mit einem im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens vorzulegenden und zu genehmigenden Mobilitätskonzept ist aufzuzeigen, wie die Mobilität aller Nutzergruppen (Beschäftigte, Bewohnerschaft, Besuchende, Kundschaft,) organisiert und zu bewältigen ist. Die</p>	

BZO <sub>alt</sub> 30. Juni 2014	Parkplatzverordnung ENTWURF	Erläuterungen
	<p>Bauherrschaft erarbeitet das Mobilitätskonzept und stellt dessen Umsetzung sicher. Im vorzulegenden Mobilitätskonzept müssen zwingend folgende Punkte enthalten sein:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Ziele und Organisation des Mobilitätsmanagements</li><li>– Projektbeschreibung mit wichtigsten Eckdaten (Nutzungen, nachvollziehbare Herleitung der Anzahl Auto-Parkfelder und Motorrad- und Veloabstellplätze, öV- und Velo/Fussverkehr-Anbindung; wichtigste Ziele und Quellen des erwarteten Verkehrsaufkommens)</li><li>– Informationen und Anreize zum Benützen des öffentlichen Verkehrs und des Fuss- und Veloverkehrs (z.B. Mobilitätsbonus)</li><li>– bedarfsgerechtes Carsharing-Angebot</li><li>– Monitoring/Controlling</li></ul>	
	<p><sup>11</sup> Bei Abweichungen von den Vorgaben des Mobilitätskonzepts kann die Grundeigentümerschaft verpflichtet werden, die gemäss Art. 1 Abs. 1 minimal erforderlichen Abstellplätze auf dem Grundstück zu schaffen. Ist dies nicht möglich, sind die minimal erforderlichen Abstellplätze durch Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage oder durch Zumietung, beides im Umkreis von maximal 300 m, nachzuweisen. Ist auch dies nicht möglich, sind die minimal erforderlichen Abstellplätze durch eine entsprechende Ersatzabgabe gemäss Art. 2 abzugelten.</p>	<p><i>«Kaskade» bei Abweichungen von den Vorgaben des Mobilitätskonzepts</i></p>

BZO <sub>alt</sub> 30. Juni 2014	Parkplatzverordnung ENTWURF	Erläuterungen
	<p><sup>12</sup> Die Verpflichtung gemäss Abs. 11 ist vor Baubeginn als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken zu lassen.</p>	<p><i>Grundlage zum Durchgriff durch die Behörde, falls das Grundstück verkauft wird.</i></p>
	<p><sup>13</sup> Die Baubehörde kann für Areale in Entwicklungsbereichen oder für einzelne Projekte die Erstellung eines Mobilitätskonzepts verlangen, wenn mindestens 50 Parkfelder oder 50 Wohneinheiten geplant sind oder wenn sie in verkehrlich sensiblen Gebieten liegen.</p>	<p><i>Schaffung einer Kompetenz für die Baubehörde, bei grösseren Parkierungsanlagen oder bei Parkierungsanlagen in sensiblen Gebieten ein Mobilitätskonzept einfordern zu können (Kann-Vorschrift)</i></p>
<p><sup>9</sup> Die Doppelnutzung von Personenwagenabstellplätzen ist anzustreben. Sie kann in der Bedarfsberechnung berücksichtigt werden, sofern sie vertraglich dauernd sichergestellt ist.</p>	<p><sup>14</sup> Die Doppelnutzung von Personenwagenabstellplätzen ist anzustreben. Sie kann in der Bedarfsberechnung berücksichtigt werden, sofern sie vertraglich dauernd sichergestellt ist.</p>	
<p><sup>10</sup> Die Abstellplätze für Besucher und Kunden sind für diese zu reservieren und besonders zu bezeichnen. Sind solche Abstellplätze im Gebäudeinnern oder in Tiefgaragen angeordnet, ist im Freien eine gut sichtbare Beschilderung anzubringen. Die Zugänge sind benutzerfreundlich zu gestalten.</p>	<p><sup>15</sup> Die Abstellplätze für Besucher und Kunden sind für diese zu reservieren und besonders zu bezeichnen. Sind solche Abstellplätze im Gebäudeinnern oder in Tiefgaragen angeordnet, ist im Freien eine gut sichtbare Beschilderung anzubringen. Die Zugänge sind benutzerfreundlich zu gestalten.</p>	
<p><sup>11</sup> Garagenvorplätze dürfen nur als Abstellplätze angerechnet werden, wenn sie nicht als Zufahrt für Dritt- und Sammelgaragen dienen.</p>	<p><sup>16</sup> Garagenvorplätze dürfen nur als Abstellplätze angerechnet werden, wenn sie nicht als Zufahrt für Dritt- und Sammelgaragen dienen.</p>	
<p><sup>12</sup> Werden aufgrund von besonderen lokalen oder betrieblichen Verhältnissen nicht alle erforderlichen Abstellplätze von Anfang an benötigt, kann bei hinreichender Sicherstellung eine etappenweise Realisierung bewilligt werden.</p>	<p><sup>17</sup> Werden aufgrund von besonderen örtlichen oder betrieblichen Verhältnissen nicht alle erforderlichen Abstellplätze von Anfang an benötigt, kann bei hinreichender Sicherstellung eine etappenweise Realisierung bewilligt werden.</p>	

BZO <sub>alt</sub> 30. Juni 2014	Parkplatzverordnung ENTWURF	Erläuterungen
	<p><sup>18</sup> Die Baubehörde kann die Grundeigentümer von Parkierungsanlagen mit mehr als 30 Parkfeldern für Besuchende/Kunden verpflichten, die Parkierungsanlage an ein Parkleitsystem anzuschliessen und die notwendigen baulichen, technischen und organisatorischen Massnahmen zur Integration der Parkierungsanlage in das übergeordnete Parkleitsystem zu treffen.</p>	<p><i>Schaffung einer Kompetenz für die Baubehörde, bei grösseren Parkierungsanlagen den Anschluss an ein Parkleitsystem einfordern zu können (Kann-Vorschrift)</i></p>
	<p><sup>19</sup> Oberirdische Parkfelder sind mit einem wasserdurchlässigen Belag zu versehen. Abweichungen davon sind zu begründen. Vorbehalten bleiben anderslautende gewässerschutzrechtliche Bestimmungen.</p>	<p><i>Schaffung von Versickerungsmöglichkeiten bei oberirdischen Parkfeldern (Klima)</i></p>
	<p><sup>20</sup> Oberirdische Parkierungsanlagen mit mehr als 5 Parkfeldern sind in der Regel mit hochstämmigen Laubbäumen zu begrünen.</p>	<p><i>Schaffung einer Begrünungspflicht mit hochstämmigen Laubbäumen (Klima)</i></p>
<p><sup>13</sup> Für die Anordnung, die Abmessung und Ausgestaltung der Abstellplätze sind die einschlägigen Normen und Richtlinien bestimmend.</p>	<p><sup>21</sup> Für die Anordnung, die Abmessung und Ausgestaltung der Abstellplätze sind die einschlägigen Normen und Richtlinien bestimmend.</p>	
	<p><sup>22</sup> Bei Neubauten und umfassenden Umbauten von Einstellhallen in Wohnzonen mit mindestens vier Personenwagenabstellplätzen sind die Einstellhallenabstellplätze für Personenwagen mit einer Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge auszurüsten. Sämtliche Personenwagenabstellplätze sind mindestens mit einer horizontalen Stromzuleitung bis in einen Umkreis von 3m der zukünftigen Ladestation unmittelbar über den</p>	

BZO <sub>alt</sub> 30. Juni 2014	Parkplatzverordnung ENTWURF	Erläuterungen
	<p>Personenwagenabstellplätzen sowie mit den notwendigen elektrischen Schutzeinrichtungen und der allfälligen Kommunikationsverkabelung auszustatten.</p>	
	<p><sup>23</sup> Bei Neubauten und umfassenden Umbauten von Einstellhallen in der Industrie- und Gewerbezone sind die Einstellhallenabstellplätze für Personenwagen der Beschäftigten mindestens in folgendem Umfang mit betriebsbereiten Ladestationen auszurüsten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– 10 – 50 Personenwagenabstellplätze 20%</li> <li>– der übersteigende Anteil 5%</li> </ul>	
<p><b>Art. 43 Massgeblicher Abstellplatzbedarf in der Kernzone</b></p>		
<p>In der Kernzone gilt der nach Art. 42 errechnete, Normbedarf, soweit kein reduzierter massgeblicher Bedarf festgelegt ist, als maximal zulässige Parkplatzzahl. Dieser kann freiwillig oder auf Anordnung der Baubehörde bis auf 50% reduziert werden, wobei keine Ersatzabgabe entsprechend § 246 PBG zu leisten ist.</p>		<p><i>Verschoben in Art. 1</i></p>
	<p><b>Art. 2 Ersatzabgabe, Ersatzabgabefonds und Parkraumplanung</b></p>	
	<p>Der Gemeinderat regelt die Beteiligung an Gemeinschaftsanlagen, die Leistung von Ersatzabgaben, den Ersatzabgabefonds und die Parkraumplanung.</p>	<p><i>Kompetenzdelegation an Gemeinderat</i></p>
<p><b>Art. 44 Abstellplätze für Zweiräder und Kinderwagen</b></p>	<p><b>Art. 44 3 Abstellplätze für Zweiräder und Kinderwagen</b></p>	
<p><sup>1</sup> Bei Mehrfamilienhäusern und publikumsorientierten Nutzungen wie Verkaufsgeschäften, Gaststätten oder</p>	<p><del>Bei Mehrfamilienhäusern und publikumsorientierten Nutzungen wie Verkaufsgeschäften, Gaststätten oder</del></p>	<p><i>Regelung gilt neu für alle Nutzungen. Daher Verzicht auf alten Abs. 1.</i></p>

BZO <sub>alt</sub> 30. Juni 2014	Parkplatzverordnung ENTWURF	Erläuterungen
entsprechenden privaten und öffentlichen Dienstleistungsbetrieben sind an zweckmässiger Stelle hinreichend grosse Abstellflächen bereitzustellen.	<del>entsprechenden privaten und öffentlichen Dienstleistungsbetrieben sind an zweckmässiger Stelle hinreichend grosse Abstellflächen bereitzustellen.</del>	
<sup>2</sup> Die minimal erforderliche Zahl der Abstellplätze für leichte Zweiräder (Veloabstellplatz = VP) berechnet sich nach folgenden Bedarfswerten:	<sup>1</sup> Die minimal erforderliche Zahl der Abstellplätze für leichte Zweiräder (Veloabstellplatz = VP) berechnet sich nach folgenden Bedarfswerten:	

BZO <sub>alt</sub> 30. Juni 2014		
Nutzungsart	Abstellplätze für	
	Bewohner oder Beschäftigte	Besucher, Kunden und Schüler
Wohnen	1 VP / 50 m <sup>2</sup> GNF	
<b>Verkaufsgeschäfte</b>		
Lebensmittel, Güter tägl. Bedarf	1 VP / 500 m <sup>2</sup> GNF	1 VP / 100 m <sup>2</sup> GNF
Nicht-Lebensmittel	1 VP / 500 m <sup>2</sup> GNF	1 VP / 500 m <sup>2</sup> GNF
<b>Gastbetriebe, Restaurants</b>	1 VP / 10 Mitarbeitende	1 VP / 20 Sitzplätze
<b>Büro, Dienstleistung, Verwaltung, Gewerbe, Industrie</b>		
Publikumsorientierte Dienstleistung*	1 VP / 400 m <sup>2</sup> GNF	1 VP / 800 m <sup>2</sup> GNF
Nicht Publikumsorientierte Dienstleistung, Gewerbe	1 VP / 400 m <sup>2</sup> GNF	1 VP / 1000 m <sup>2</sup> GNF
industrielle und gewerbliche Fabrikation	1 VP / 800 m <sup>2</sup> GNF	-
* z. B. Bank, öffentliche Verwaltung mit Schalterbetrieb, Reisebüro, Arzt, Zahnarzt, Therapie, Kopierzentrale, chemische Reinigung, Coiffeur usw. GNF = Gesamtnutzfläche, siehe Art. 47 BZO		

Für weitere spezielle Nutzungen (wie Schulen, Sporteinrichtungen, Freizeitangebote, ÖV-Haltestellen) wird der Bedarf unter Beachtung der einschlägigen SN-Norm fallweise bestimmt.

## Parkplatzverordnung ENTWURF

Nutzungsart	Abstellplätze für	
	Bewohner oder Beschäftigte	Besucher, Kunden und Schüler
Wohnen	1 VP / <del>50</del> m <sup>2</sup> -GNF-Zimmer	
<b>Verkaufsgeschäfte</b>		
Lebensmittel, Güter tägl. Bedarf	1 VP / <del>500</del> 300 m <sup>2</sup> GNF	1 VP / 100 m <sup>2</sup> GNF
Nicht-Lebensmittel	1 VP / <del>500</del> 300 m <sup>2</sup> GNF	1 VP / 500 m <sup>2</sup> GNF
<b>Gastbetriebe, Restaurants</b>	1 VP / 10 Mitarbeitende	1 VP / 20 Sitzplätze
<b>Büro, Dienstleistung, Verwaltung, Gewerbe, Industrie</b>		
Publikumsorientierte Dienstleistung*	1 VP / <del>400</del> 300 m <sup>2</sup> GNF	1 VP / <del>800</del> 100 m <sup>2</sup> GNF
Nicht Publikumsorientierte Dienstleistung, Gewerbe industrielle und gewerbliche Fabrikation	1 VP / <del>400</del> 300 m <sup>2</sup> GNF	1 VP / <del>1000</del> 400 m <sup>2</sup> GNF
industrielle und gewerbliche Fabrikation	1 VP / <del>800</del> 400 m <sup>2</sup> GNF	<b>1 VP / 1000 m<sup>2</sup> GNF</b>

\* z. B. Bank, öffentliche Verwaltung mit Schalterbetrieb, Reisebüro, Arzt, Zahnarzt, Therapie, Kopierzentrale, chemische Reinigung, Coiffeur usw.

GNF = Gesamtnutzfläche, siehe Art. 47 51 BZO

Für weitere spezielle Nutzungen (wie Schulen, Sporteinrichtungen, Freizeitangebote, ÖV-Haltestellen) wird der Bedarf unter Beachtung der einschlägigen SN-Norm fallweise bestimmt

## Erläuterungen

*Aktualisierung der Anzahl Veloabstellplätze bei Wohnnutzung gemäss VSS-Norm 40 065.*

*Teilweise Aktualisierung der Anzahl Veloabstellplätze bei Nicht-Wohnnutzung in Anlehnung an die VSS-Norm 40 065 bzw. in Anlehnung an die Wegleitung zur Regelung des Parkplatzbedarfs in kommunalen Erlassen (Fassung für die Vernehmlassung, 15. Juni 2018)*

BZO <sub>neu</sub> 30. Juni 2014	Parkplatzverordnung ENTWURF	Erläuterungen
<p><sup>3</sup> Bei kleinerem Bedarf an Veloabstellplätzen, beispielsweise bei flächenintensiven Betrieben mit unterdurchschnittlicher Anzahl an Beschäftigten oder speziellen Nutzungen (z.B. Altersheim), kann die Baubehörde auf Gesuch Abminderungen vom Minimalbedarf bewilligen.</p>	<p><sup>2</sup> Bei kleinerem Bedarf an Veloabstellplätzen, beispielsweise bei flächenintensiven Betrieben mit unterdurchschnittlicher Anzahl an Beschäftigten oder speziellen Nutzungen (z.B. Altersheim), kann die Baubehörde auf Gesuch Abminderungen vom Minimalbedarf bewilligen.</p> <p>In Ausnahmefällen kann die Baubehörde auf Antrag der Bauherrschaft bei grösseren Projekten ab 50 Veloabstellplätzen eine etappierte Erstellung bewilligen. Mindestens zwei Drittel des Minimalbedarfs sind direkt zu erstellen. Für das dritte Drittel ist in den Plänen planerisch nachzuweisen, wo diese Veloabstellplätze bei Bedarf erstellt werden können</p>	
<p><sup>4</sup> Erforderliche Abstellplätze für leichte Zweiräder sind in der Regel auf dem Grundstück selber zu erstellen. Die Abstellplätze für leichte Zweiräder müssen gut zugänglich und in Eingangsnähe angeordnet werden.</p>	<p><sup>3</sup> Erforderliche Abstellplätze für leichte Zweiräder sind in der Regel auf dem Grundstück selber zu erstellen. Die Abstellplätze für leichte Zweiräder müssen gut zugänglich, <b>witterungsgeschützt und mit Möglichkeit zum Anschliessen des Rahmens und in Eingangsnähe</b> angeordnet werden. <b>Maximal 70% der Abstellplätze dürfen fahrend erreichbar in Untergeschossen angeordnet werden.</b></p> <p><b>Mindestens 10% der Anzahl Abstellplätze sind für Spezialvelos und Anhänger zu dimensionieren.</b></p>	<p><i>Präzisierung der Anforderungen an die Qualität der Veloabstellplätze in Anlehnung an die VSS-Norm 40 065.</i></p>

BZO <sub>neu</sub> 30. Juni 2014	Parkplatzverordnung ENTWURF	Erläuterungen
<p><sup>5</sup> Bei der Erstellung von Sammelgaragen sind Abstellflächen für Mofas und Motorräder auszuscheiden. Die Zahl der erforderlichen Abstellplätze beträgt mindestens 15% der realisierten Anzahl Abstellplätze für Personenwagen.</p>	<p><sup>4</sup> <del>Bei der Erstellung von Sammelgaragen sind Abstellflächen für Mofas und</del> Für Motorräder <del>auszuscheiden.</del> beträgt die Zahl der erforderlichen Abstellplätze <del>be-</del> <del>trägt</del> mindestens <del>15</del>10% der <del>realisierten</del> Anzahl Abstellplätze für Personenwagen <del>gemäss Art. 1 Abs. 2-5.</del></p>	<p><i>Mofas sind bei den leichten Zweirädern zugeordnet. Für Motorräder wird neu eine Vorgabe eingeführt. Der Minimalwert von 10% der Personenwagenabstellplätze ist weit verbreitet.</i></p>
	<p><sup>5</sup> Für die Anordnung, die Abmessung und Ausgestaltung der Zweirad-Abstellplätze sind die einschlägigen Normen (VSS 40 066) und Richtlinien bestimmend.</p>	<p><i>Analoge Formulierung wie bereits bei Personenwagenabstellplätzen auch für Zweiradabstellplätze</i></p>
<p><sup>6</sup> Für Kinderwagen, Velo-Anhänger usw. sind bei Mehrfamilienhäusern zusätzliche Abstellmöglichkeiten an geeigneter Lage, d. h. in der Regel bei den Hauseingängen bereitzustellen.</p>	<p><sup>6</sup> Für Kinderwagen <del>und fahrzeugähnliche Geräte</del> <del>Velo-</del> <del>Anhänger usw.</del> sind bei Mehrfamilienhäusern zusätzliche Abstellmöglichkeiten an geeigneter Lage, d. h. in der Regel bei den Hauseingängen bereitzustellen.</p>	